

## Altersrente an die 65jährigen.

II Berlin, 6. April. (Telegr.) Die Novelle zur Reichsversicherungsordnung ist jetzt als Gesetz betreffend die Altersrente und die Waisenrente in der Invalidenversicherung dem Reichstag zugegangen, sie setzt u. a. die Altersgrenze entsprechend dem einstimmigen Verlangen des Reichstags von 70 auf 65 Jahre herab, sie lautet:

### Artikel 1.

Die §§ 1257, 1292, 1392, 1397 der Reichsversicherungsordnung erhalten die folgende Fassung:

§ 1257. Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten 65. Lebensjahr an, auch wenn er noch nicht Invalide ist.

§ 1292. Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwenrenten drei Zehntel, bei Waisenrenten für eine Waise drei Zwanzigstel, für jede weitere Waise ein Zwanzigstel des Grundbetrags und der Steigerungsfähigkeit der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

§ 1392. Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben in Lohnklasse I 18  $\mathcal{M}$ , in Lohnklasse II 26  $\mathcal{M}$ , in Lohnklasse III 34  $\mathcal{M}$ , in Lohnklasse IV 42  $\mathcal{M}$ , in Lohnklasse V 50  $\mathcal{M}$ .

§ 1397. Zur Deckung der Gemeinlast scheidet jede Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1917 an 60 v. H. der Beiträge buchmäßig als Gemeinvermögen aus. Ihm schreibt sie für seinen buchmäßigen Bestand die Zinsen gut. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrat für die gleichen Zeiträume wie die Beiträge einheitlich.

### Artikel 2.

Der Artikel 65 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung erhält die folgende Fassung:

Den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das 35. Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als 35 Jahre waren, 40 Wochen, und für den überschließenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu vierzig angerechnet.

### Artikel 3.

Die auf Grund der §§ 1360 bis 1380 der Reichsversicherungsordnung vom Bundesrat zugelassenen Sonderanstalten gelten ohne neue Zulassung durch den Bundesrat bis zum 30. September 1916 als zugelassen. Sie müssen bis dahin die Altersrente und die Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes gewähren. Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Tag, bis zu welchem die Sonderanstalten die erforderlichen Änderungen ihrer Satzung zu beschließen haben. Kommt eine Sonderanstalt der Anordnung nicht rechtzeitig nach, so ändert die Aufsichtsbehörde die Satzung.

### Artikel 4.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten bezüglich der §§ 1392, 1397 mit dem 1. Januar 1917, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft.

### Artikel 5.

Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieses Gesetzes schwebt, unterliegen dessen Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch

dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte. Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer, über die nach dem 31. Dezember 1915 eine Entscheidung ergangen ist, hat die Versicherungsanstalt, soweit nicht Absatz 1 Platz greift, nach dem Vorläufigen dieses Gesetzes zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigerem Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen. Nach diesem Gesetz zuerkannte Renten beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1916.

### Artikel 6.

Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 dürfen Marken in den im bisherigen § 1392 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Werten nicht mehr verwendet werden. Ungültig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden.

In der Begründung zur Altersrenten-Novelle heißt es u. a.:

Die Höhe der finanziellen Mehrbelastung ist anfangs überschätzt worden. Man kann sie auf rund 5 Millionen veranschlagen. Das Reich bringt den Zuschuß zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach dem Jahresbedarf auf; die anfängliche Mehrbelastung der Reichskasse wird folglich nur langsam nach Maßgabe der Bevölkerungsvermehrung ansteigen. Für die Versicherungsträger ist dagegen die gesamte künftige Mehrbelastung sofort zu bewerten. Nach § 1389 der Reichsversicherungsordnung ist nämlich der jährliche Durchschnittsbeitrag so zu bemessen, daß der Wert aller künftigen Beiträge samt dem Vermögen den Betrag deckt, der nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Zins und Zinseszins erforderlich ist, um alle zukünftigen Aufwendungen der Versicherungsträger zu bestreiten. Geht man daher von der Voraussetzung aus, daß die im § 1392 der Reichsversicherungsordnung vorgezeichneten Beiträge zur Deckung der bisherigen gesetzlichen Leistungen ausreichen, so erfordern künftige Mehrleistungen notwendigerweise höhere Beiträge als bisher.

Neben der Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente bringt der Entwurf noch eine kleine Verbesserung der Waisenbezüge. Die zwar zurzeit noch von untergeordneter Bedeutung, nach längerer Versicherungsdauer für die Versorgung einer größeren Zahl von Waisen aber von wirtschaftlichem Werte ist. Der Entwurf folgt dabei einer Anregung, die im Reichstag gegeben worden ist. Die Reichsversicherungsordnung legt in der Hinterbliebenenfürsorge auf die Waisenbezüge vorzugsweise Gewicht. Dabei werden die Leistungen nach der Zahl der zu versorgenden Waisen abgestuft in der Form, daß neben einem Reichszuschuß von 25  $\mathcal{M}$  für jede Waise beim Vorhandensein einer Waise drei Zwanzigstel, für jede weitere Waise ein Vierzigstel des Grundbetrags und der Steigerung der Invalidenrente gewährt wird, die der verstorbene Ernährer bezog oder bei Invalidität bezogen hätte. So nach Artikel 69 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung der Berechnung der Steigerungsfähigkeit nur die nach dem 1. Januar 1912 geleisteten Beiträge zugrunde zu legen sind, besteht die Rente bei Vorhandensein von mehr als einer Waise für die zweite, dritte Waise usw. zurzeit fast nur aus dem Reichszuschuß. Der Entwurf verdispert die Leistungen aus Waisenrenten beim Vorhandensein von mehr als einer Waise für die folgenden Waisen, indem er von Grundbetrag und Steigerung je ein Zwanzigstel vorsieht, wobei aber für die Steigerungen auch fernerhin nur die nach dem 1. Januar 1912 entrichteten Beiträge maßgebend bleiben. Da bis zum 1. Januar 1916 rund 200 Beitragswochen seit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung nachgewiesen werden können, würden z. B. die Waisenrenten, falls der verstorbene Ernährer durchweg in Lohnklasse IV und mindestens während 500 Beitragswochen versichert gewesen ist, nach der neuen Vorschrift des Entwurfs zurzeit betragen: für eine Waise jährlich 42  $\mathcal{M}$ , für zwei Waisen jährlich 72  $\mathcal{M}$ , für drei Waisen jährlich 102,60  $\mathcal{M}$ , für vier Waisen jährlich 133,20  $\mathcal{M}$ , für fünf Waisen jährlich 163,80  $\mathcal{M}$ . Durch die Erweiterung der Leistungen, die nach § 1396 der Reichsversicherungsordnung vom Gemeinvermögen zu tragen sind, wird eine Erhöhung der Beiträge und neue Festsetzung des nach § 1397 zur Deckung der Gemeinlast auszuscheidenden Beitragsteils notwendig. Künftig werden die Wochenbeiträge um 2  $\mathcal{M}$  zu erhöhen sein. Zur Deckung der Gemeinlast sind dann 60 v. H. der Beiträge auszuscheiden.

Die Überleitung in den neuen Rechtszustand macht besondere Vorschriften nach verschiedenen Richtungen notwendig. Infolge der Erhöhung der reichsgesetzlichen Leistungen bedarf es bezüglich der vom Bundesrat zugelassenen Sonderanstalten einer erneuten Prüfung, ob ihre Leistungen den reichsgesetzlichen noch gleichwertig sind. (§ 1361 der Reichsversicherungsordnung.) Befehendenfalls können sie erneut zugelassen werden. Die erforderlichen Übergangsvorschriften, die sich an Artikel 81, 83 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung anlehnen, enthält Artikel 3 des Entwurfs.

Als Tag des Inkrafttretens der Vorschriften über die Altersrente und die Waisenrente ist der 1. Januar 1916 in Vorschlag gebracht worden. Um die Rückwirkung am einfachsten zu erreichen, soll bei den in der Zeit vom Beginn der Rückwirkung ab bis zur Verkündung des Gesetzes getroffenen Entscheidungen die Versicherungsanstalt prüfen, ob die neuen Vorschriften den Berechtigten günstiger sind als die bisherigen. Befehendenfalls ist den Berechtigten ein neuer Bescheid zu erteilen. Ebendas soll geschehen, wenn der Berechtigte einen neuen Bescheid beantragt. Darüber hinaus auch die laufenden Waisenrenten von Amts wegen nachzuprüfen, würde unbillig erscheinen, da die Versicherungsanstalten ohnehin Schwierigkeiten in der Verwaltung zu überwinden haben und die Mehrleistungen nicht in richtigem Verhältnis zu der erforderlichen Arbeitsleistung der Versicherungsträger stehen würden. Die neuen Beiträge dagegen sind erst vom 1. Januar 1917 ab zu entrichten, da die Herstellung neuer Marken einige Zeit erfordert, auch eine Änderung im Verfahren über die Verteilung der Versicherungsleistungen (§§ 1403ff der Reichsversicherungsordnung) im Laufe des Rechnungsjahres zu Unzuträglichkeiten führen würde.